

Landeskirchensteuergesetz

vom 20. November 1906.

1. Voraussetzung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

Artikel 1.

Hauptgrund-
satz (Steuer
als Beitrag
der Landes-
kirchen und
sonstiger
öffentlicher Re-
ligionsgemein-
schaften begü-
stigt ihrer
Gewissen;
Wirksamkeit
des Gesetzes
für die einget-
ragte Korporation
auf Antrag.)

Den in § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogtum zukommt, ist auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren.

Ist dieses Gesetz hiernach für eine einzelne Kirche beziehungsweise Korporation in Vollzug zu setzen, so wird dies unter Bezeichnung des Beginns der Wirksamkeit durch landesherrliche Verordnung des näheren bestimmt.

Die im Großherzogtum wohnhaften Altkatholiken bilden im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere öffentliche Korporation.

Artikel 2.

Allgemeine
kirchliche
Bedürfnisse.

Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden; ferner der nicht auf die Staatskasse entfallende Teil des Aufwandes für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sowie der Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens, die Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind;